

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche mit uns geschlossenen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. In jedem Fall gilt die Annahme von Leistungen der Firma Plan Net Service (PNS) als Anerkennung der AGB, auch wenn der Kunde im Schriftverkehr andere Bedingungen genannt hat. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich, soweit sie mit unseren Bestimmungen im Widerspruch stehen. Auf mündliche Vereinbarungen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot

Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsannahme durch PNS. Insbesondere bei Einzelanfertigungen behalten wir uns technische Änderungen vor. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preise - unverbindlich und stellen nur gegenüber **V e r b r a u c h e r n** Beschaffenheitsangaben dar. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung für Lieferungen im Rahmen eines Vertrages behält sich PNS ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nur unwesentlich eingeschränkt wird, und die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Angebote sind in ihrer gesamten Form und Umfang ausschließlich zur Nutzung überlassen. Die Nutzungsdauer entspricht dem Zeitraum, der sich von dem Eingang beim Kunden bis zu der Auftragsvergabe bzw. Auftragsablehnung erstreckt. Der Kunde verpflichtet sich, Angebote, Kostenvorschläge, Konzepte und ähnliche Unterlagen vertraulich zu behandeln. Es ist ihm untersagt solche zu verleihen, zu veräußern oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Auftrag

Die nach einem Angebot vom Kunden geäußerte Zustimmung gilt als Auftragserteilung. Sie kann sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form gegeben sein. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform von PNS oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande.

§ 4 Patent- und Urheberrechte

An Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen von erstellter Software und ähnlichen Unterlagen behält sich PNS das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch PNS, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jegliche Form der Vervielfältigung ist untersagt. Auf Verlangen von PNS sind diese unverzüglich zurückzugeben. Eine Haftung für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte ist ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrübergang, Lieferzeiten, Verzugschaden, Teillieferungen

Die Übernahme der verkauften Ware erfolgt in den Geschäftsräumen von PNS. Die Auslieferung der Ware kann auf Wunsch des Kunden und auf dessen Gefahr und Kosten an einen anderen Ort erfolgen. Die Gefahr geht - auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde bzw. bei Mailordergeschäften - auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk bzw. Lager von PNS oder des Lieferanten von PNS verlassen hat. Die Versandart wird, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, von uns frei bestimmt. Wird der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Vereinbarte Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Käufer den ihm obliegenden Pflichten (zum Beispiel fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen etc.) nachgekommen ist.

Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Käufers verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird. Hält PNS Liefertermine nicht ein, so hat der Käufer PNS schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mit Zugang der Nachfristsetzung bei PNS beginnt. Der Käufer ist erst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Ein Rücktritt des Käufers vom gesamten Vertrag wegen teilweisen Verzuges oder teilweiser Unmöglichkeit ist nur zulässig, wenn die bereits erbrachte Teilleistung für den Käufer nachweislich ohne Interesse ist. Auch bei vereinbarten Fristen und Terminen hat PNS nicht Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik oder Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen wie zum Beispiel Stromausfall, Feuer, Wassereinbrüche oder den Transport beeinträchtigende Witterungseinflüsse. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen bei den Vorlieferanten von PNS eintreten oder PNS unverschuldet von diesen nicht beliefert wird trotz entsprechender Verträge, die den durch die Vereinbarung mit dem Käufer entstandenen Bedarf gedeckt hätten. In diesem Fall ist PNS berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hat PNS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten, oder befindet sie sich in Verzug, so hat der Käufer im Falle eines eingetretenen Schadens Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Im übrigen haftet PNS bei Verzug nur gemäß §19 dieser AGB. PNS ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.

Bei zusätzlichen Installations- und Montagearbeiten die erst bei Auftragsdurchführung erkennbar werden, sowie Verzögerungen und Unwegsamkeiten die durch den Auftraggeber verursacht werden, behält sich PNS das Recht vor, diese Zusatzleistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6 Annahmeverzug des Käufers, Schadenersatz

Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so ist PNS berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können 15 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangt werden. Dem Käufer bleibt der Gegenbeweis gestattet, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Anstelle der Geltendmachung der oben genannten Rechte ist PNS nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist auch berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer anschließend in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Verzögert sich der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so ist PNS berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

§ 7 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Alle Rechnungen sind sofort zahlbar ohne Abzug. Bei Mailordergeschäften erfolgt die Bezahlung in bar, per Nachnahme oder mit Kreditkarte bei Auslieferung der bestellten Ware. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

§ 8 Zahlungsverzug

Ist der Käufer im Verzug, so ist PNS berechtigt, Zinsen in Höhe des von seinen Kreditgebern berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite oder 5 % bei Verbrauchern und im Übrigen 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. PNS ist ferner berechtigt, zusätzlich zu den Bankgebühren eine Kostenpauschale von 30,00 € für die Bearbeitung nicht eingelöster Schecks oder von Rücklastschriften in Rechnung zu stellen, sofern nicht von PNS ein größerer Schaden oder vom Käufer ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die PNS aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und/oder seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden PNS die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum von PNS. Verarbeitung und Umarbeitung erfolgen stets für PNS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Für den Fall des Erlöschens des (Mit-) Eigentums von PNS durch Verbindung wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Grundlage ist der Rechnungswert) an PNS übergeht. Der Käufer verwahrt (Mit-) Eigentum von PNS unentgeltlich und sorgfältig. Ware, an der PNS (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Solange der Käufer mit Zahlungen gegenüber PNS nicht in Verzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind jedoch stets unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (zum Beispiel Ansprüche gegen Versicherungen oder aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an PNS ab. PNS ermächtigt ihn widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von PNS im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PNS nicht nachkommt. Auf Aufforderung von PNS hat der Käufer die Abtretung offenzulegen und PNS die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer gibt, wenn er nicht gegen sofortige Barzahlung weiterverkauft, den Eigentumsvorbehalt von PNS in der Weise an seine Kunden weiter, dass er sich diesen gegenüber selbständig gem. § 455 BGB das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorbehält. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere des Gerichtsvollziehers - auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von PNS hinzuweisen und PNS unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden, die durch solche Zugriffe entstehen, trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und sonstige Beeinträchtigungen auf seine Kosten zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist PNS berechtigt, Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Käufers gegen Dritte

zu verlangen. Soweit PNS nach den vorstehenden Regelungen zur Rücknahme von Vorbehaltsware berechtigt ist, räumt der Käufer ihr und ihren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftlichen Zeiten, gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

§ 10 Rücktritt

Neben den bereits angeführten Fällen besteht außerdem ein Rücktrittsrecht für PNS bei einer den Vertragszweck gefährdenden Vertragsverletzung des Käufers, wenn eine Fristsetzung durch PNS erfolglos geblieben ist.

§ 11 Rechte des Käufers bei Mängeln

Im Rechtsverkehr mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Mangels der verkauften Sache ausgeschlossen wird. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Rechte des Käufers bei Mängeln ein Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Tag des Erhalts der Ware. Daneben bzw. anschließend gilt eine evtl. Herstellergarantie, wobei die Abwicklung von Garantiefällen - ggf. kostenpflichtig – über PNS erfolgen kann, ohne dass deshalb zusätzliche Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegenüber PNS begründet werden. Die Gewährleistungsfrist wird gegenüber gewerblichen Kunden auf 12 Monate begrenzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seine Erfüllungsgehilfen gestützt sind." Der Käufer hat PNS offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen bei PNS eingehend schriftlich mitzuteilen. Bei Geschäften mit Vollkaufleuten muss der Käufer die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transport- und sonstige Schäden untersuchen und PNS von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine schriftliche Meldung unter Angabe des genauen Sachverhalts Mitteilung machen. Die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB bleiben ergänzend anwendbar. In diesem Falle sind die mangelhaften Liefergegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch PNS bereitzuhalten. Gibt die Betriebsanleitung Hinweise zur Problemanalyse und Fehlereingrenzung einer gelieferten Ware, wird der Käufer bei Störungen nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Mangelbeseitigung durch PNS verlangt. Vor der Warenrücksendung ist im Gespräch mit PNS die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware festzustellen. Die Warenrücksendung hat - sofern der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist - frei Haus und in Originalverpackung zu erfolgen. Für die Überprüfung ungerechtfertigter oder unvollständiger Rücksendungen von beanstandeter Ware kann PNS eine Bearbeitungspauschale von 65,00 € (zzgl. der gesetzl. MwSt.) erheben oder spezifisch abrechnen. Bei der Erhebung der Bearbeitungspauschale ist dem Käufer der Gegenbeweis vorbehalten, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der vereinbarten Verjährungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefert PNS nach ihrer Wahl Ersatz oder bessert nach. Regelmäßig sind dem Kunden mindestens zwei Nachbesserungsversuche zumutbar. Garantien liegen nur dann vor, wenn Beschreibungen der Ware ausdrücklich als Garantie schriftlich bezeichnet worden sind. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach Setzung einer angemessenen Frist fehl, so kann der Käufer nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Während der Durchführung einer Nachbesserung ist der Ablauf der Verjährungsfrist gehemmt. Darüber hinaus bewirkt die Nacherfüllung keine Verlängerung der Verjährungsfrist für das Produkt, sofern keine besonderen Umstände hinzutreten, die die Verjährung hemmen oder unterbrechen. Auch ein vorsorglicher Austausch von Geräteteilen erfolgt regelmäßig nur zur Beseitigung von gerügten Mängeln und ohne Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruchs "in anderer Weise" (§212 BGB).

PNS haftet für Mangelfolgegeschäden wegen Nichteinhaltens einer Garantie nur insoweit als die Garantie gerade das Ziel verfolgte, den Käufer vor dem eingetretenen Schaden zu schützen. Für untypische, nicht vorhersehbare Schäden, insbesondere wegen des Auftretens von Computerviren, besteht daher keine Haftung, soweit nicht PNS vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder Personenschäden eintreten. Werden Betriebs- und Wartungshinweise von PNS nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Stellen vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung insoweit, als dadurch Mängel entstanden sind.

§ 12 Reparaturaufträge, Datensicherung, Datenrettung

Die bei Auftragserteilung angegebenen Fehlerbeschreibungen und Diagnosen gelten lediglich als Anhaltspunkte für die Fehlersuche. Im Auftragsschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Dem Kunden obliegt die vorsorgliche Datensicherung (Sicherungskopie). PNS weist darauf hin, dass Übertragungsfehler bei jeder Form der Datenübertragung nicht ausgeschlossen werden können, so dass auch bei einer Datensicherung eine 100%ige Datenidentität nicht sichergestellt werden kann. Beauftragt der Kunde PNS mit einer Datenrettung, erbringt PNS diese Leistungen nur im Rahmen eines Dienstvertrages, weil bei Auftragsannahme nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang eine Datenrettung möglich ist. PNS weist darauf hin, dass nur physikalisch vorhandene und lesbare Daten reproduzierbar sind.

§ 13 Vergebliche Fehlersuche

Der bei der Fehlersuche entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, oder der Kunde durch sein Verschulden zum vereinbarten Termin nicht anwesend war oder der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen wurde.

§ 14 Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind für PNS bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Abgabe verbindlich. Für einen Kostenvoranschlag sind 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch € 85,- zu zahlen. Bei Auftragserteilung ist der Kostenvoranschlag kostenlos. PNS übernimmt für die Richtigkeit des Kostenvorschlags keine Gewähr. Bei wesentlicher Überschreitung des Kostenvorschlags wird der Kunde unverzüglich informiert. Die Höhe der Kosten werden nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

§ 15 Berechnung des Auftrages

Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftraggegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung gemäß §19 bleibt unberührt..

§ 16 Pfandrecht

PNS hat für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihr hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Kunden, die bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in ihren Besitz gelangt sind. Dieses Pfandrecht bezieht sich auch auf noch offene Forderungen aus vorangegangenen Verträgen von PNS mit dem Kunden.

§ 17 Rechte des Kunden bei Mängeln von Reparaturarbeiten

Die Rechte des Kunden beziehen sich nur auf tatsächlich ausgeführte Reparaturen und das dabei eingebaute Material. Für die im Außendienst durchgeführten Reparaturarbeiten können die Rechte nach besonderer Vereinbarung entfallen, soweit die werkstattübliche Überprüfung des Reparaturgegenstandes nicht möglich ist. Der Kunde ist hierüber vor Durchführung der Reparatur zu informieren. Auf seinen Wunsch ist die Reparatur in der Werkstatt auszuführen.

§ 18 Lagerkosten, Verwahrung, Verwertung

Werden reparierte Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, so kann PNS vom Ablauf dieser Frist an ein angemessenes Lagergeld verlangen. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufandrohung zuzusenden. PNS ist berechtigt, den Reparaturgegenstand nach erfolglosem Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Kosten zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

§ 19 Haftung

PNS haftet uneingeschränkt bei der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Unmöglichkeit haftet PNS auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet PNS bei leichter Fahrlässigkeit nicht. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen eines Mangels von verkauften oder hergestellten Sachen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn PNS die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PNS beruhen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von PNS.

§ 20 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, die dem wirtschaftlichem Zweck der Unwirksamen am nächsten kommt.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Erfüllungsort der Ort unserer Niederlassung oder Geschäftsstelle, an dem der Vertrag abgeschlossen wird. Gerichtsstand ist in diesem Fall Hamburg, bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg. Auf diesem Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechtsabkommens, des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) und des Einheitlichen Kaufabschlußgesetzes (EKAG) anwendbar.